

Synopse**Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiert der Stadt Rüsselsheim am Main**

(Änderungen sind grau hinterlegt)

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.</p> <p>Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.</p> <p>(3) bis (5) unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalender- vierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Rüsselsheim a.M. – Fachbereich Finanzen – eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Rüsselsheim a.M. zu entrichten. Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.</p> <p>(3) bis (5) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Die Änderungen treten am 01.01.2021 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Die Änderungen treten am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>